

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-5754

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/Be Klappe 1454 Innsbruck, 24.10.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsnovelle 2018)

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.10.2018
zust. Referentin: Sonja Auer-Parzer

Sehr geehrte Frau Mag.^a Auer-Parzer,

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 eine Harmonisierung nationaler Vorschriften zum Vertrieb von Versicherungsprodukten mit dem beabsichtigten Ziel, den Konsumenten in Anbetracht der vorherrschenden Vielzahl von unterschiedlichen Vertriebskanälen ein einheitliches Schutzniveau beim Erwerb von Versicherungsprodukten zu gewährleisten.

Positiv hervorzuheben sind die strafferen Regelungen bezüglich eines möglichen Gewerbeentzuges. Dieser ist bei gewerblichen Vermögensberatern gemäß § 87 Abs. 1 Z. 6 nun auch dann möglich, wenn die laut § 136 Abs. 6 und 6a vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen entweder vom Gewerbetreibenden selbst oder dessen Angestellten nicht angemessen erfüllt werden. Strengere Regeln zur Verbesserung der Ausbildung und laufenden Fortbildungsmaßnahmen resultieren schlussendlich in eine höhere Qualität bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten und sind somit klar zu befürworten.

Bezüglich der Streichung sämtlicher Informationspflichten (§§ 137f bis 137h) des Versicherungsvermittlers dem Konsumenten gegenüber ist aus den näheren Erläuterungen zu entnehmen, dass diese nun einheitlich in den neu zu erstellenden Landesregeln für Versicherungsvermittler zu enthalten sind. In der derzeit gültigen Fassung werden Informationspflichten jedoch nur äußerst dürftig in § 5 angesprochen. Die AK Tirol gibt dabei nur zu bedenken, dass es im Zuge dieser Neuerstellung nicht zu einer Ausdünnung der bisher anzuwendenden Standards kommen darf.

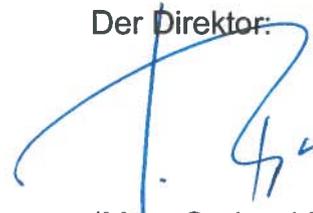
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)